



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0353

vom 16. Mai 2017

Referenz-Nr.: GWR h 1108 / h 1109 / h 1110 / h 1111 / h 1112

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Weisslingen. Quellfassungen Maienbüel (GWR h 1108), Dicki (GWR h 1109), Chalcheren (GWR h 1110), Schwänkler (GWR h 1111) und Nothalden (GWR h 1112). Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde

Weisslingen

Betroffene/r

Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellen Maienbüel (Nr. 15.1.07.13064-102A) 1:1'000 vom 14.03.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Maienbüel (GWR h 1108) vom 14.03.2017
- Schutzzonenplan Quellen Dicki (Nr. 15.1.07.13064-101A) 1:1'000 vom 14.03.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Dicki (GWR h 1109) vom 14.03.2017
- Schutzzonenplan Quellen Chalcheren (Nr. 15.1.07.13064-103A) 1:1'000 vom 14.03.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Chalcheren (GWR h 1110) vom 14.03.2017
- Schutzzonenplan Quellen Schwänkler (Nr. 15.1.07.13064-105A) 1:1'000 vom 14.03.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Schwänkler (GWR h 1111) vom 14.03.2017
- Schutzzonenplan Quellen Nothalden (Nr. 15.1.07.13064-104A) 1:1'000 vom 14.03.2017
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Nothalden (GWR h 1112) vom 14.03.2017
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Weisslingen vom 4. April 2017
- Hydrogeologischer Bericht (Nr. 2014.3935) «Überprüfung und Aktualisierung der Schutzzonen für die Quellen Maienbüel (GWR h 1108), Dicki (GWR h 1109), Chalcheren (GWR h 1110), Schwänkler (GWR h 1111) und Nothalden (GWR h 1112) der Wasserversorgung Weisslingen/ZH» Dr. L. Wyssling AG vom 30.04.2014
- Hydrogeologischer Ergänzungsbericht (Nr. 2014.3935A) Dr. L. Wyssling AG vom 18.11.2014

Ergänzende
Unterlagen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. April 2017 reichte die Gemeinde Weisslingen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden zur Genehmigung ein.



Erwägungen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 1481/1990, Nr. 2377/1994 und Nr. 590/2001 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Weisslingen erarbeitete das Geologische Büro Dr. L. Wyssling AG, Pfaffhausen, im hydrogeologischen Bericht vom 30. April 2014 und dem Ergänzungsbericht vom 18. November 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 30. September und 26. November 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 4. April 2017 setzte der Gemeinderat Weisslingen die überarbeiteten Schutzzonen fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnungen hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und die der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepassten Reglemente die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die Erhaltung der Quelfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Weisslingen.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

- I. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 1481/1990, Nr. 2377/1994 und Nr. 590/2001 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden werden aufgehoben.



- II. Die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 4. April festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Maienbüel (GWR h 1108), Dicki (GWR h 1109), Chalcheren (GWR h 1110), Schwänkler (GWR h 1111) und Nothalden (GWR h 1112) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
- III. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

„Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden

Weisslingen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 4. April 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Quelfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, eingesehen werden.“

- IV. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen (gemäss Seite 1) den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
- V. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
- VI. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens zu orientieren.
- VII. Der Gemeinderat Weisslingen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.



- VIII. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
- IX. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Gebühren

- X. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Gemeinde Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen

- Staatsgebühr :	Fr. 1296.00	(Konto 104181 / 85284.61.000)
- Ausfertigungsgebühr:	<u>Fr. 120.00</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 1416.00	

Rechtsmittelbelehrung

- XI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

- XII. Mitteilung an

- Gemeinderat Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Illnau, Länggstrasse 9, Postfach 109, 8308 Illnau), Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Illnau
- Wasserversorgung Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Ingenieurbüro ewp AG, Rikonerstrasse 4, 8307 Effretikon, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhoferstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen



- Kantonales Labor, Fehrenstrasse 32, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende und ergänzende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Quellen Schwänkler)
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Im Auftrag des Amtschefs

Hanspeter Gehring
Stv. Abteilungsleiter /
Sektionsleiter

Versand: 16. Mai 2017

Inkrafttreten
Datum: 27. Juli 2017

Bauten und baurechtliche Planungen

Verschiedenes

- **Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden; Weisslingen.**

Weisslingen. Das kantonale Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat mit Beschluss Nr. 0353 vom 16. Mai 2017 entschieden:

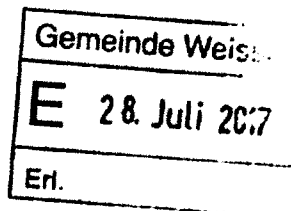
Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 16. Mai 2017 die mit Beschluss des Gemeinderates Weisslingen vom 4. April 2017 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und die entsprechenden Reglemente um die Quellfassungen Maienbüel, Dicki, Chalcheren, Schwänkler und Nothalden neu genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Akten können vom 09.06.17 bis 10.07.17, auf der Gemeinderatskanzlei Weisslingen, Dorfstrasse 40, 8484 Weisslingen, eingesehen werden.

Der Gemeinderat Weisslingen

00199101



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 27.7.2017 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: S. Aebi